



Herrn Bezirksvorsteher für den
3. Wiener Gemeindebezirk
Erich Hohenberger

Magistrat der Stadt Wien
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-473119-2026-2
Anfrage gemäß § 23 GO-BV
„Umsetzung und Kontrolle der Sicherheitsbestimmungen in Nachtlokalen des 3. Bezirkes“;
Stellungnahme

Wien, 14. April 2026

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher,

mit Schreiben vom 24. März 2026 wurde der Herr Magistratsdirektor um Übermittlung von Informationen zu einer Anfrage der NEOS gemäß § 23 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen (GO-BV), eingelangt am 11. März 2026, zum Thema „Umsetzung und Kontrolle der Sicherheitsbestimmungen in Nachtlokalen des 3. Bezirkes“ ersucht.

Gemäß § 23 Abs. 1 erster Satz GO-BV hat jedes Mitglied der Bezirksvertretung das Recht der schriftlichen Anfrage an den*die Bezirksvorsteher*in über Angelegenheiten, die das Interesse des Bezirkes berühren.

Gemäß § 23 Abs. 2 erster und zweiter Satz GO-BV hat der*die Bezirksvorsteher*in die Anfrage mündlich in derselben Sitzung oder schriftlich innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Sitzung, zu der die Anfrage eingebracht wurde, zu beantworten. Ist dem*der Bezirksvorsteher*in die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er oder sie dies in der Beantwortung zu begründen.

Eingangs wird festgehalten, dass das Anfragerecht - auch Interpellationsrecht genannt - in den Regelungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene insofern eine Einschränkung erfährt, als es jeweils auf den Bereich beschränkt ist, in dem die befragten Organe auch über entsprechende Ingerenzmöglichkeiten verfügen. Zweck des Interpellationsrechtes ist die Kontrolle der Vollziehung, soweit sie durch die Verwaltungsorgane zu verantworten ist.

Dies bedeutet für die Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen, dass das gemäß § 23 jedem Mitglied der Bezirksvertretung zustehende Recht der schriftlichen Anfrage an den*die Bezirksvorsteher*in über Angelegenheiten, die das Interesse des Bezirkes berühren, auf jene Verhaltensweisen des*der Bezirksvorsteher*in beschränkt ist, die diese*r als Organ der Gemeinde gesetzt hat, und die somit in ihren Ingerenzbereich fallen (*vgl. auch Krasa/Pollak, Wiener Geschäftsordnungen, 45*).

Es kann sich somit nur um Angelegenheiten handeln, die in den Wirkungsbereich des*der Bezirksvorsteher*in fallen und Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen, die das Interesse des Bezirkes berühren. Im Rahmen des § 23 GO-BV kann daher auch nur ein Anfragerecht gegenüber dem*der Bezirksvorsteher*in, nicht aber gegenüber anderen Organen, etwa dem*der Bürgermeister*in oder dem Magistrat gegenüber, geltend gemacht werden.

Seinem Zweck entsprechend ist das Interpellationsrecht der Bezirksvertretung somit ein exklusives Kontrollrecht gegenüber dem*der von ihr gewählten Bezirksvorsteher*in, das sich dementsprechend auch nur auf seinen bzw. ihren sachlichen Wirkungsbereich bezieht. Der Wirkungsbereich des*der Bezirksvorsteher*in ergibt sich aus der Wiener Stadtverfassung (WStV), insbesondere aus §§ 103 Abs. 5 und 103h WStV sowie aus anderen gesetzlichen Bestimmungen, welche Mitwirkungsrechte des*der Bezirksvorsteher*in vorsehen.

Wenn der Inhalt einer Anfrage eines Mitglieds der Bezirksvertretung in den sachlichen Wirkungsbereich des*der Bezirksvorsteher*in fällt, ist die Anfrage zu beantworten. Bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Beantwortung ist dies in der Beantwortung zu begründen. Entscheidend ist nicht, ob der*die Befragte selbst eine Information hat, sondern ob diese*r über die Information auf Grund der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben verfügt. Der*die Befragte ist dabei nicht verhalten, über Informationen von Dritten, insbesondere solche die in den Wirkungs- bzw. Aufgabenbereich anderer Organe fallen, eine Anfrage zu beantworten.

Die gegenständliche Anfrage beinhaltet Fragen zur „Umsetzung und Kontrolle der Sicherheitsbestimmungen in den Nachtlokalen“ des 3. Bezirks. Der Anfragegegenstand betrifft somit das Betriebsanlagenrecht nach §§ 74 ff der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und befasst sich überdies mit behördlichen betriebsanlagenrechtlichen Kontrollen nach § 338 GewO 1994.

Das Gewerberecht gründet kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und stellt eine Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung dar. Gemäß § 333 Abs. 1 GewO 1994 obliegt die Vollziehung der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Bezirksverwaltungsbehörde in mittelbarer Bundesverwaltung; in Wien ist dies der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde. Die Gewerbeordnung überträgt nur die ausdrücklich in § 337 Abs. 1 GewO 1994 genannten Angelegenheiten dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde - weder der Vollzug des Betriebsanlagenrechts (mit Ausnahme der gemeindlichen Beteiligungsmöglichkeit nach § 355 Abs. 1 GewO 1994) noch die damit in Zusammenhang stehenden behördlichen Kontrollmaßnahmen gemäß § 338 GewO 1994 gehören dazu.

Gemäß § 355 Abs. 1 GewO 1994 ist die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören. Nach § 103h Abs. 1 Z 13 WStV erfolgt die Ausübung dieser Mitwirkungsbefugnis in Wien durch den*die Bezirksvorsteher*in (vgl. *Cech/Moritz/Ponzer, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien*² (2004), zu § 103h WStV, S. 229). Dabei handelt es sich jedoch ausschließlich um ein gesetzlich eingeräumtes Mitwirkungs- bzw. Stellungnahmerecht der Gemeinde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. An der behördlichen Zuständigkeitsverteilung wird dadurch nichts geändert. Die Entscheidung über betriebsanlagenrechtliche Genehmigungsverfahren sowie deren Führung verbleibt ungeachtet dieser Mitwirkungsmöglichkeit bei der nach der Ge-

werbeordnung 1994 zuständigen Behörde, somit beim Magistrat in seiner Funktion als Bezirksverwaltungsbehörde.

Bei behördlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 338 GewO 1994 sieht der Bundesgesetzgeber im Übrigen keine Beteiligungsbefugnis der Gemeinde vor, die etwa mit jener nach § 355 Abs. 1 GewO 1994 vergleichbar wäre. Vor diesem Hintergrund kann sich auch die in § 103h Abs. 1 Z 13 (und 14) WStV normierte Mitwirkungskompetenz des*der Bezirksvorsteher*in nicht auf derartige Maßnahmen erstrecken.

Da die in der Anfrage gestellten betriebsanlagenrechtlichen Fragen keinen ausreichenden Bezug zu § 355 Abs. 1 GewO 1994 erkennen lassen und somit nicht den sachlichen Wirkungsbereich des*der Bezirksvorsteher*in berühren (können), wäre in der gegenständlichen Anfragebeantwortung ein Hinweis auf die mangelnde Zuständigkeit ausreichend. Jedenfalls ist der Herr Bezirksvorsteher nicht verpflichtet, weitere Informationen von Dritten einzuholen, um die Anfragen zu beantworten. Da im Rahmen des § 23 GO-BV auch nur ein Anfragerecht gegenüber dem*der Bezirksvorsteher*in, nicht aber gegenüber anderen Organen geltend gemacht werden kann, kommt eine Weiterleitung der gegenständlichen Anfragen an andere Organe nicht in Betracht.

Mag. Stephan Alexander Krenn

Mit freundlichen Grüßen
Für den Magistratsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Erwin Streimelweger
Senatsrat

Nachrichtlich an:

1. MD-BüroMD (zu GZ: MD-466432-2026)

#Magistratsdirektor#



Herrn Bezirksvorsteher
Erich **HOHENBERGER**
Bezirksvorstehung Landstraße

Wien, 11. Mai 2026
GBI-466808-2026
BV 3 – S 425841/2026
Boa/Bob

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher!

Zu der in der Sitzung der Bezirksvertretung am 19. März 2026 eingebrachten Anfrage (BV 3 – S 425841/2026) betreffend "Deutschförderung in Kindergärten im 3. Bezirk" teile ich Ihnen Folgendes mit:

Aufgrund der technischen Voraussetzungen müssen folgende Einschränkungen in Hinblick auf die Datenerhebung vorangestellt werden:

Schulen: es wurden ausschließlich öffentliche Volks- und Sonderschulen betrachtet, da in der Fragestellung nach Schüler*innen beim Schuleintritt gefragt wird.

Kindergartenbesuch: Es liegen aus dem Schulverwaltungsprogramm keine vollständigen Datensätze zum Kindergartenbesuch vor. Bei den Auswertungen zum Kindergartenbesuch wurden nur vollständige Datensätze verwendet.

Zeitraum: Da in der gegenständlichen Anfrage keine Schuljahre angegeben wurden, die betrachtet werden sollen, wurde das aktuelle Schuljahr 2025/26 als Grundlage gewählt.

Stichtag: Die angegebenen Schuljahre haben jeweils Stichtag mit 1. Oktober.

Zu Frage 1)

Wie viele Kinder mit Sprachförderbedarf besuchen derzeit Kindergärten im 3. Bezirk?

Nach den Ergebnissen der Sprachstandsfeststellung im Herbst 2025 weisen im 3. Bezirk 580 Kinder einen Sprachförderbedarf auf (Jahrgangsstufe 4 + 5).

Zu Frage 2)

Wie viele dieser Kinder bekommen aktuell eine gezielte Sprachförderung?

Alle Kinder bekommen eine gezielte Sprachförderung. Gemäß § 2 Abs 2 Z 4 WKGG zählt die Förderung der Sprachkompetenz zur Bildungsarbeit.

Den Ergebnissen der Sprachstandsfeststellung vom Herbst 2025 folgend, wurden im 3. Bezirk 13 sowohl städtischen als auch privaten elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen zusätzliche Sprachförderkräfte der MA 10 - Wiener Kindergärten für 312 Kinder mit Sprachförderbedarf zugeteilt. Private Trägerorganisationen stellen z.T. selbst zusätzliche Sprachförderkräfte an.

Die Zahl dieser Anstellungen ist uns nicht bekannt

Zu Frage 3)
Wie viele Sprachförderkräfte arbeiten derzeit in den Kindergärten im 3. Bezirk?

Den Ergebnissen der Sprachstandsfeststellung vom Herbst 2025 folgend, wurden im 3. Bezirk 13 Sprachförderkräfte der MA 10 - Wiener Kindergärten zur zusätzlichen Unterstützung in der Förderung der Bildungssprache Deutsch elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen zugeteilt. Private Trägerorganisationen, die rd. 2/3 aller Kindergärten in Wien erhalten, stellen z.T. selbst zusätzliche Sprachförderkräfte unterstützend zur Verfügung. Die Zahl dieser Anstellungen ist uns nicht bekannt.

Zu Frage 4)
Wie viele Kinder kommen im Durchschnitt auf eine Sprachförderkraft im 3. Bezirk?

Den Ergebnissen der Sprachstandsfeststellung vom Herbst 2025 folgend, wurden im 3. Bezirk 13 Sprachförderkräfte der MA 10 - Wiener Kindergärten zur zusätzlichen Unterstützung in der Förderung der Bildungssprache Deutsch für 312 Kinder mit Sprachförderbedarf zugeteilt. Somit kommen im Durchschnitt 24 Kinder auf eine Sprachförderkraft.

Über die Zuteilung der Sprachförderkräfte privater Träger liegen uns keine Informationen vor.

Zu Frage 5)
Wie groß sind die Kindergruppen pro pädagogische Fachkraft in den Kindergärten im 3. Bezirk durchschnittlich?

Die maximalen Gruppengrößen sind in der Wiener Kindergartenverordnung (WKGVO) § 2 festgelegt und werden von der Stadt Wien - Kindergärten umgesetzt.

Laut Wiener Kindergartenverordnung (WKGVO) § 2 sind die Gruppengrößen folgendermaßen festgelegt:

- Kleinkindergruppe: 15 Kinder
- Kindergartengruppe: 25 Kinder
- Familiengruppe für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht: 20 Kinder, wenn in der Gruppe nicht mehr als zwei Kinder unter drei Jahren betreut, werden: 22 Kinder
- Familiengruppen für Kinder von 3 bis 10 Jahren: 24 Kinder

Zu Frage 6)
Wie hat sich der Anteil der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler beim Schuleintritt im 3. Bezirk in den letzten fünf Jahren entwickelt?

SJ	Außerordentliche Schulneulinge	Anteil der außerordentlichen Schulneulinge zu Schulneulingen gesamt im Bezirk
2021/22	173	27,68%
2022/23	208	33,93%
2023/24	205	31,11%
2024/25	218	31,46%
2025/26	228	34,76%

Tabelle 1 – außerordentliche Schulneulinge an öffentlichen Volks- und Sonderschulen in Landstraße nach Schuljahr

Zu Frage 7)

Wie viele Kinder, die im 3. Bezirk als außerordentliche Schülerinnen und Schüler eingestuft werden, haben zuvor mindestens zwei Jahre einen Kindergarten besucht?

SJ	Anzahl der Schulneulinge mit 2 und mehr Jahren Kindergartenbesuch (% aller Schulneulinge inkl. Jener ohne Information zum Kindergartenbesuch)	Schulneulinge mit einem Jahr Kindergartenbesuch	Anzahl der Schulneulinge, zu denen keine Information zum Kindergartenbesuch vorliegt
2021/22	118 (68,21%)	30	25
2022/23	124 (59,62%)	33	51
2023/24	123 (60,00%)	45	37
2024/25	139 (63,76%)	43	36
2025/26	158 (69,30%)	43	27

Tabelle 2 – außerordentliche Schulneulinge an öffentlichen Volks- und Sonderschulen im Gemeindebezirk Landstraße nach Dauer des Kindergartenbesuchs bzw. ohne Informationen zum Kindergartenbesuch

Zu Frage 8)

Wie wird die Qualität der Sprachförderung in den Kindergärten im 3. Bezirk überprüft?

Die Qualität der Sprachförderung durch die unterstützenden Sprachförderkräfte wird von den jeweiligen Teamleitungen kontrolliert. Diese besuchen die Sprachförderkräfte an den Bildungseinrichtungen und beobachten sie im sprachförderlichen Alltag. Die Standortbesuche der Teamleitungen werden dokumentiert. Dazu wurde ein Beobachtungsbogen erstellt. Ebenso wird regelmäßig Einblick in die Bildungsdokumentation (schriftliche Beobachtung, Planung und Reflexion) der Sprachförderkräfte genommen.

Gemäß § 2 Abs 2 Z 4 WKGG zählt die Förderung der Sprachkompetenz zur Bildungsarbeit. Sprachförderung findet durch das Fachpersonal alltagsintegriert statt. Die Behörde (MA11) überprüft die Qualität der Sprachförderung in den Kindergärten im Rahmen der unangekündigten, jährlich stattfindenden Kontrollen jedes Standortes durch die zuständigen Kindergarteninspektor*innen mittels Beobachtungen im pädagogischen Alltag, fachlicher Gespräche sowie durch Sichtung relevanter Unterlagen systematisch und nach einheitlichen Kriterien, welche sich aus den gesetzlichen Vorgaben ergeben.

Im Zuge dieser jährlichen Kontrollen werden insbesondere folgende Aspekte der Sprachförderung beurteilt:

- Ausstattung und Materialien:
Es wird kontrolliert, ob an den Standorten ausreichend und altersadäquate Materialien vorhanden sind, die die frühe sprachliche Bildung und Förderung der Kinder unterstützen.
- Pädagogische Dokumentation:
Die Berücksichtigung des Bildungsbereiches Sprache und Kommunikation wird anhand der regelmäßigen pädagogischen Verschriftlichungen überprüft. Dazu zählen insbesondere die Standortkonzeption, Beobachtungsdokumentationen, Planungen sowie Reflexionen der pädagogischen Arbeit.

- Interaktion und sprachförderndes Handeln:
Die Inspektor*innen beobachten die Interaktionen des pädagogischen Personals mit den Kindern und beurteilen diese im Hinblick auf eine gezielte, kindgerechte und alltagsintegrierte sprachfördernde Kommunikation.
- Sprachstandsfeststellungen:
Es wird überprüft, ob die vorgesehenen Instrumente zur Sprachstandsfeststellung korrekt und durch qualifiziertes Personal angewendet werden.
- Fördermaßnahmen bei erhöhtem Sprachförderbedarf:
Bei Kindern mit erhöhtem Sprachförderbedarf wird stichprobenartig kontrolliert, ob geeignete Fördermaßnahmen geplant, dokumentiert und umgesetzt werden.
- Zusätzliche Anforderungen im verpflichtenden Kindergartenjahr:
Für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr wird ergänzend überprüft, ob die Inhalte der zusätzlichen pädagogischen Grundlagendokumente – insbesondere des Moduls für 5- bis 6-Jährige sowie des Sprachleitfadens – umgesetzt werden.
Dazu zählen unter anderem ganzheitliche Lernansätze sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit mit der Schule.
- Sprachniveau des Personals:
Zudem wird kontrolliert, ob das pädagogische Personal über das gesetzlich vorgeschriebene Sprachniveau verfügt.

Werden im Rahmen der jährlich stattfindenden, unangekündigten Kontrollen – welche sämtlichen gesetzlichen Vorgaben umfassen – pädagogische Auffälligkeiten und vermehrte Mängel festgestellt, beauftragt die/der zuständige Kindergarteninspektor*in das Team der pädagogischen Qualitätssicherung mit weiterführenden Maßnahmen.

Seit dem Jahr 2025 führt dieses Team auch eigens entwickelte zusätzliche intensive Schwerpunktkontrollen zur Förderung der deutschen Bildungssprache durch. Diese vertieften Überprüfungen basieren auf aktuell 27 definierten Prüfkriterien, die unmittelbar aus den geltenden gesetzlichen Vorgaben abgeleitet sind. Der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf der Qualität, Systematik und Wirksamkeit der sprachlichen Bildungs- und Fördermaßnahmen im pädagogischen Alltag.

Ziel dieser intensiven Kontrollen ist es, bestehende Entwicklungsbedarfe frühzeitig zu erkennen, die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen und die Qualität der Sprachförderung nachhaltig zu verbessern. Auf Basis der jeweiligen Ergebnisse werden gegebenenfalls konkrete Mängelbehebungsaufträge, fachliche Empfehlungen oder weiterführende begleitende Maßnahmen erteilt, deren Umsetzung in weiterer Folge überprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Bettina Emmerling, MSc
Vizebürgermeisterin und amtsführende Stadträtin
für Bildung, Jugend, Integration, Transparenz und Märkte



MAG.^A ULLI SIMA
AMTSFÜHRENDE STADTRÄTIN FÜR
STADTENTWICKLUNG, MOBILITÄT UND
WIENER STADTWERKE

Herrn
Bezirksvorsteher
für den 3. Bezirk
Erich Hohenberger

GGM 465935/26
BV3-S-425851-2026

Wien, 19. Mai 2026
2012

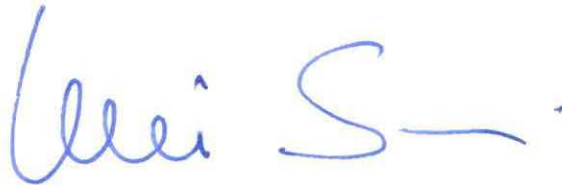
Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher!
Lieber Erich!

Zu der in der Sitzung der Bezirksvertretung am 19. März 2026 eingebrachten Anfrage der Grünen betreffend „Linienführung Buslinien 75A und 18A“ kann ich Folgendes mitteilen:

Derzeit wird die Linie 18 von der Schlachthausgasse bis zum Ernst-Happel-Stadion verlängert. Diese wird künftig von der U2-Station Stadion bis zur U6-Station Burggasse-Stadthalle fahren und bietet damit zahlreiche Umsteigemöglichkeiten zu Schnellbahnen und U-Bahnen. Ab der U3-Station Schlachthausgasse entsteht eine 3,1 Kilometer lange Neubaustrecke mit sieben neuen Haltstellen. Die neue Strecke führt von der Schlachthausgasse im dritten Bezirk über die Stadionbrücke in den zweiten Bezirk. Im Prater quert sie die Hauptallee und führt über die Meiereistraße bis zum Stadion. Die Umkehrschleife verläuft über den Handelskai und die Dr. Natterer-Gasse. Mit der Verlängerung der Linie 18 werden nicht nur bestehende Verbindungen verbessert, sondern auch neue Stadtentwicklungsgebiete optimal angebunden. Wohnprojekte wie das Viertel Zwei, Schnirchgasse/Trillple, Eurogate und das Sonnwendviertel profitieren von der direkten Anbindung bis zum Stadion. Zudem verbindet der 18er in Zukunft das neue Fernbusterminal beim Stadion Center mit dem Hauptbahnhof und Westbahnhof – so entsteht eine praktische Verbindung quer durch mehrere Bezirke und wichtige Verkehrsknotenpunkte. Ein weiterer positiver Nebeneffekt der Linie 18: Künftig bietet sie eine zusätzliche Alternativstrecke für die S-Bahn, um eine großräumige Umfahrung zu ermöglichen und die S-Bahn St. Marx mit dem Osten Wiens zu verbinden.

Die neue Linie 18 wird die Route der Buslinie 77A größtenteils übernehmen und die Verbindung damit deutlich aufwerten. Das neue Buskonzept im Umfeld der verlängerten Linie 18 wird derzeit in Abstimmung mit den Bezirken erarbeitet und rechtzeitig vor der Inbetriebnahme bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen





**Stadt
Wien**

Mag. Jürgen Czernohorszky
Amtsführender Stadtrat für Klima, Umwelt,
Demokratie und Personal

BV 3 Arbeitsvorrat

Felderstraße 1, Stiege 6, Tür 230
1082 Wien, Rathaus
Telefon +43 1 4000 81280
Fax +43 1 4000 99 81280
post@ggk.wien.gv.at
wien.gv.at

KUDP-466499-2026-4

Wien, 24. April 2026

Anfrage betreffend

Berücksichtigung von steigender

Pollenbelastung in der Baumpflanzung

Zu GZ: S-425854-2026

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher,
lieber Erich,

zur Beantwortung der vom Klub der Grünen Landstraße in der Sitzung der Bezirksvertretung vom 19.03.2026 eingebrachten Anfrage betreffend Berücksichtigung von steigender Pollenbelastung in der Baumpflanzung, kann ich folgende Informationen übermitteln:

Wie ich seitens der zuständigen Fachabteilung informiert wurde, erfolgt die Auswahl der Baumsorten auf Basis des Wiener Straßenbaumsortiments, das von den Wiener Stadtgärten in enger Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Expertinnen und Experten entwickelt wurde.

Dieses Sortiment umfasst gezielt jene Baumarten und -sorten, die besonders gut an die spezifischen Herausforderungen des urbanen Raums angepasst sind. Aktuell beinhaltet es 25 ausgewählte Baumsorten, die sich insbesondere durch ihre hohe Hitzetoleranz auszeichnen und somit einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung in der Stadt leisten.

Die Entscheidung für konkrete Baumarten erfolgt bei den Wiener Stadtgärten auf Grundlage fundierter fachlicher Kriterien. Dazu zählen unter anderem die jeweiligen Standortbedingungen, die Anpassungsfähigkeit an klimatische Veränderungen, die Förderung der Biodiversität sowie eine nachhaltige Entwicklung des städtischen Grüns.

Darüber hinaus wird bei der Auswahl darauf geachtet, möglichst allergikerfreundliche Baumarten zu berücksichtigen. So werden beispielsweise derzeit keine Baumhaseln mehr gepflanzt.

Mit freundlichen Grüßen

(elektronisch gefertigt)

Mag. Jürgen Czernohorszky
Amtsführender Stadtrat
für Klima, Umwelt, Demokratie und Personal

GG-478798/26, BV3-S-425855-2026
Antwortentwurf zur
Anfrage der Grünen Landstraße betreffend
Stand der Planung des Kompetenzzentrums für Postakute Infektionssyndrome Wien

Eingangs erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Versorgung im niedergelassenen Bereich auf Basis bundesgesetzlicher Regelungen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherungsträger fällt.

Uns ist bewusst, dass die Situation rund um die ME/CFS-Versorgung für Betroffene sehr herausfordernd ist. Auf Ebene des Landes Wien setzen wir uns im Rahmen unserer Möglichkeiten deswegen dafür ein, die Versorgungssituation für Betroffene zu verbessern. Als Beitrag hierfür wurde gemeinsam zwischen dem Land Wien und den Sozialversicherungsträgern im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit die Errichtung eines Kompetenzzentrums für Postakute Infektionssyndrome (PAIS) beschlossen.

Zu Frage 1:

Aufgrund der Komplexität wurde das Projekt in zwei Phasen untergliedert:

Die erste Phase „*Konzeption und Projektvorbereitung*“ ist abgeschlossen.

Die zweite Phase „*Umsetzung*“ mit den Arbeitspaketen Immobilienfindung, Detailplanung Räumlichkeiten, IKT-Anforderungen / Digitalisierung, Baumanagement und Bewilligungen, Verträge und rechtliche Angelegenheiten und Etablierung eines selbstständigen Ambulatoriums befindet sich in Umsetzung.

Zu Frage 2:

Aktuell ist der Start des Probetriebs für Anfang 2027 vorgesehen. Die Vorlaufzeiten für ein Projekt dieser Größenordnung – etwa Personalrekrutierung, Suche nach geeigneten Räumlichkeiten, Einrichtung entsprechender Strukturen sowie notwendige organisatorische Schritte – erfordern diesen Zeitplan.

Zu Frage 3:

Die Dimensionierung des Kompetenzzentrums wurde darauf ausgerichtet, den Versorgungsbedarf für Wien zu decken.

GGs-478880/26, BV3-S-425859/26
Antwortentwurf zur Anfrage der FPÖ Landstraße
betreffend RSG 2030 Herz-Jesu Krankenhaus

Die Gesundheitsversorgung wird sich in den kommenden Jahren deutlich in Richtung ambulanter, regionaler und digital gestützter Versorgungsmodelle entwickeln. Das bedeutet konkret einen Ausbau regionaler Gesundheitszentren sowie tagesklinischer Angebote, eine gezielte Aufstockung geriatrischer Bettenkapazitäten und zugleich eine Reduktion rein stationärer Betten. Dieser Wandel zeigt sich nicht nur in Wien, sondern ist auch international klar erkennbar. Konkret sieht der Regionale Strukturplan Gesundheit 2030 (RSG) deshalb den Ausbau regionaler Gesundheitszentren von derzeit 70 auf 169 vor - darunter Primärversorgungseinheiten, Kinder- und Frauengesundheitszentren, Wund-, Diabetes- und Schmerzzentren sowie ein Zentrum für ambulantes Operieren; Frauengesundheitszentren sollen von null auf neun wachsen, Einheiten für Kinder- und Jugendheilkunde von 11 auf 14, Diabeteszentren von 1 auf 3 und Primärversorgungszentren auf mindestens 80.

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit eines Gesundheitssystems ist weniger die Zahl vorhandener Betten entscheidend, sondern vielmehr die tatsächlich erbrachten Leistungen und deren Qualität. Durch den Ausbau tagesklinischer Kapazitäten und digitaler Versorgungsformen lassen sich deutlich mehr Behandlungen mit geringerem Ressourceneinsatz realisieren. Aus diesem Grund sieht der RSG Wien 2030 vor, die tagesklinischen Kapazitäten um mehr als 50 Prozent von 650 auf 1.000 Plätze zu erhöhen, während die Zahl der Betten für Akutgeriatrie und Remobilisation bis 2030 um rund 500 auf 884 steigt; gleichzeitig sinkt die Gesamtzahl stationärer Betten in den Wiener Fondskrankenhäusern um etwa 800 auf rund 8.400, wobei der wachsende Bedarf in Fächern wie Neurologie, Psychiatrie, Sonderpflege, Pädiatrie und Kinder-Jugendpsychiatrie berücksichtigt wird.

Auch der digitale Ausbau wird in den Jahren voranschreiten: 1450 bucht bereits jetzt Ersttermine in Ambulanzen der Wiener Fondsspitäler sowie Termine in einzelnen PVE. Die Möglichkeit der Terminbuchung soll auf sämtliche Gesundheitsanbieter in der Stadt ausgedehnt werden. Nach Triage bietet 1450 schon jetzt ärztliche Videoberatung an. Dieser Service wird ausgebaut und im RSG verankert. Der Apothekerruf 1455 ist bereits in 1450 integriert und die Geburtsinfo.wien bietet Informationen rund um die Themen Schwangerschaft und Geburt, sowie die Möglichkeit sich für die Geburt in einer öffentlichen Wiener Geburtsklinik anzumelden.

Zu Frage 1:

Es gibt gem. bundesweiter Vorgaben des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit (ÖSG) keine Orthopädie-Betten.

Im RSG Wien 2030 sind gem. ÖSG-Vorgaben im Bereich Orthopädie und Traumatologie 70 Plan-Kapazitäten (Planbetten und ambulante Betreuungsplätze) vorgesehen. Im Vergleich dazu gab es im IST-Stand 2022 73 tatsächliche Betten.

Zu Frage 2:

Neben der unter Punkt 1 genannten Verschiebung vom stationären in den ambulanten Bereich gibt es einen Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Akutgeriatrie und Remobilisation.

GGG-478936/26, BV 3-S-425860-26
Antwortentwurf zur Anfrage der FPÖ Landstraße
betreffend Abweisung Gastpatienten Rudolfstiftung

Gemäß dem Versorgungsauftrages des Landes Wien steht für die Kliniken des Wiener Gesundheitsverbundes die nachhaltige Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Wiener Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund ist eine gezielte Steuerung elektiver Behandlungen von Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb Wiens sachlich geboten und gesundheitspolitisch verantwortungsvoll.

Im österreichischen Gesundheitssystem ist die Planungsverantwortung grundsätzlich regional organisiert: Die Kapazitäten sind so auszurichten, dass die Versorgung der jeweiligen Wohnbevölkerung sichergestellt wird. Für Wien bedeutet das, dass die verfügbaren Kapazitäten des Wiener Gesundheitsverbunds primär für die Versorgung der Wiener Bevölkerung vorzuhalten sind. Bei eingeschränkten Ressourcen ist es daher sachgerecht und notwendig, elektive Behandlungen im Regelfall wohnortnah im jeweiligen Heimatbundesland zu ermöglichen und in Wien – bei angespannten Ressourcen – auf Notfälle und überregional vereinbarte Leistungen zu fokussieren.

Diese Vorgangsweise entspricht einem Grundprinzip des österreichischen Gesundheitssystems – der wohnortnahen Versorgung. Ziel ist es, Patient*innen nach Möglichkeit im jeweiligen Heimatbundesland medizinisch zu betreuen und damit Kontinuität, Qualität und Nachsorge sicherzustellen. Dieses Prinzip gilt bundesweit und wird von allen öffentlichen Gesundheitsversorgern getragen, einschließlich des Wiener Gesundheitsverbunds.

Diese Maßnahmen dienen nicht der Ausgrenzung, sondern der Sicherung eines leistungsfähigen, solidarischen und zukunftsfähigen öffentlichen Gesundheitssystems. Sie stellen sicher, dass medizinische Versorgung dort prioritär zur Verfügung steht, wo die

Verantwortung unmittelbar besteht – und dass sie im Notfall allen Menschen gleichermaßen offensteht. Daher ist hier nicht die Abweisung der Patient*innen das Mittel der Wahl, viel mehr wird mit einer aktiven Patient*innensteuerung eine wohnortnahe Versorgung der Patient*innen gewährleistet.

Klar ist festzuhalten: Akute Erkrankungen sowie Notfälle sind von dieser Steuerung ausdrücklich nicht betroffen. Die uneingeschränkte Versorgung bei akuten Krankheitsbildern bleibt jederzeit gewährleistet.